

Eckpunkte 2. Hilfspaket Milch

1. EU-Maßnahme – Hilfe für Verringerung der Milchproduktion

Ziel

Verringerung der EU-Milchproduktion um 1,07 Mio. t mit insgesamt 150 Mio. €.

Beihilfe

14 Ct/kg Produktionsverringerung zwischen einer Verringerungs- und einer Referenzperiode des Vorjahres. Gegenstand der Förderung ist Anlieferungsmilch, kein Direktverkauf. Es stehen vier dreimonatige Verringerungszeiträume zur Auswahl. Je Landwirt ist nur eine Antragstellung möglich.

Durchführende Stelle

die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen)

Verfahren

Antragstellung Landwirt an Landesstelle spätestens

- a) bis 19.09.2016 für Oktober, November, Dezember
- b) bis 17.10.2016 für November, Dezember, Januar
- c) bis 14.11.2016 für Dezember, Januar, Februar
- d) bis 12.12.2016 für Januar, Februar, März.

Zusammenfassung der Verringerungsmenge durch Landesstelle und Übermittlung über BLE an KOM

- Genehmigung oder Repartierung durch KOM
- Benachrichtigung des Antragstellers durch Landesstelle innerhalb von 5 Tagen seit Antragstellung
- Bis 45 Tage nach Ablauf der Verringerungsperiode Anforderung der Zahlung durch Antragsteller bei der Landesstelle.

Nachweisführung

Durch Vorlage von Milchgeldabrechnungen. Ermittlung der Verringerungsmenge aus den Milchgeldabrechnungen möglich.

Maßnahmeende

Bis 30.09.2017

**2. EU-Maßnahme mit nationaler Aufstockungsmöglichkeit (Envelope-Maßnahme) -
außerordentliche Anpassungshilfe an Milcherzeuger und Landwirte in anderen
Tierhaltungszweigen**

Ziel

Gewährung einer außerordentlichen Anpassungshilfe, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und zur Marktstabilisierung beizutragen mit insgesamt 350 Mio. €, davon DEU ca. 58 Mio. €.

Beihilfe

Art und Höhe der Beihilfe werden in dem Verordnungsentwurf der KOM nicht spezifiziert. Sie müssen an einer der folgenden Aktivitäten der Landwirte anknüpfen:

- a) Produktionsverringering bzw. Produktionsbeibehaltung über die unter 1. skizzierte EU-Maßnahme hinaus
- b) kleinbetriebliche Landwirtschaft,
- c) Anwendung extensiver Produktionsmethoden,
- d) Anwendung umweltfreundlicher Produktionsmethoden,
- e) Verwirklichung von Kooperationsprojekten,
- f) Verwirklichung von Qualitätsprogrammen, um Qualität und Wertschöpfung zu verbessern,
- g) Schulung in Finanzinstrumenten.

Die Aktivitäten b) bis g) dienen per se der Marktstabilisierung. Bei b) bis g) ist also keine ergänzende Beibehaltung oder Verringerung der Produktion erforderlich.

Das bisher konzipierte DEU-Modell „Liquiditätshilfe mit Mengendisziplin“ ordnet sich unter a) ein.

Durchführende Stelle

BLE (ggf. Einbindung der Länder in die Abwicklung der Maßnahme in einem zweistufigen
Verwaltungsverfahren)

Ergänzung durch nationale Mittel

Bund verstärkt die EU-Mittel um die maximal zulässigen 100 % (rd. 58 Mio. €).

Maßnahmenende

Bis 30.09.2017

3. Weitere geplante Maßnahmen national

a) **Zuschüsse für die Landwirtschaftliche Unfallversicherung**

Fortführung der Erhöhung des Bundeszuschusses zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung um 78 Mio. € auf insgesamt 178 Mio. € im Jahr 2017. Entlastungswirkung bei den Versicherungsbeiträgen damit analog 2016 bei rund 36% statt 20%. Maßnahme ist im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2017 verankert.

b) **Steuerliche Entlastung**

Mit der geplanten Neuregelung im Einkommensteuergesetz soll die Möglichkeit zur Gewinnglättung durch eine Verlängerung des Gewinnermittlungszeitraums von derzeit zwei auf künftig drei Jahre weiter verbessert werden. Glättung erfolgt in Form eines Einkommensteuerausgleichs zum Ende des dritten Jahres auf der Basis des durchschnittlichen Gewinns der zurückliegenden drei Jahre.

c) **Steuerfreibetrag zur Schuldentilgung**

Einführung eines Freibetrags auf Erlöse aus dem Verkauf land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, die zur Tilgung betrieblicher Schulden eingesetzt werden. Der Freibetrag beträgt 150.000 Euro je Betrieb und wird auf Grundstücksverkäufe gewährt, die nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2020 erfolgen.

d) **Bürgschaftsprogramm zur Liquiditätssicherung**

An Liquiditätshilfekredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank gekoppelte Ausfallbürgschaften sollen ab Januar 2017 zu einer weiteren Verbesserung der Liquidität der von der Marktkrise betroffenen Milchviehbetriebe beitragen. Von den Ausfallbürgschaften würden insbesondere Betriebe profitieren, die aus Bonitätsgründen ansonsten keine weiteren Liquiditätshilfedarlehen aufnehmen könnten.

Das Bürgschaftsprogramm steht unter dem Vorbehalt, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für das Bürgschaftsprogramm im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2017 geschaffen werden.